

ENTSORGUNGSREGLEMENT

Gemeinde Lausen	Muster-Reglement Kanton	Neues Reglement Lausen
<p>Ingress Die Einwohnergemeindeversammlung von Lausen erlässt gestützt auf § 47, Absatz 1 Ziffer 2, des kant. Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Entsorgungsreglement:</p>	<p>Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde....., gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:</p>	<p>Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lausen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:</p>
<p>§ 1 Zweck Das Entsorgungsreglement bezweckt: Eine weitestmögliche Vermeidung oder Wiederverwertung der Abfälle. Eine geeignete Erfassung und sinnvolle Verwertung nicht wiederverwertbarer Abfälle. Eine umweltgerechte und wirtschaftliche Abfuhr und Beseitigung der verbleibenden Abfällen.</p> <p>§ 5 Obligatorium Die Gemeinde besitzt das ausschliessliche Recht, Siedlungsabfälle zu sammeln und der Entsorgung zuzuführen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement: a) regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde[...] im Bereich der Siedlungsabfälle.¹ b) setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.</p> <p>² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erlassen.</p> <p>³ Dieses Reglement gilt für: a) Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen, b) Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.</p>	<p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement: a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Lausen im Bereich der Siedlungsabfälle;¹ b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.</p> <p>² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erlassen.</p> <p>³ Dieses Reglement gilt für: a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen; b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen; c. Littering und Kleinabfälle</p>

¹ nach Art. 3 Buchstabe a, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015

	<p>§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung</p> <p>¹ Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.</p> <p>² Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.</p> <p>³ Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.</p> <p>⁴ Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p>	<p>§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung</p> <p>¹ Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.</p> <p>² Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Maßnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.</p> <p>³ Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltenden von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.</p> <p>⁴ Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p>
	<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.</p>	<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Siedlungsabfälle: sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.</p>

	<p>² Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.</p> <p>³ Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebände entsorgt werden können.</p> <p>⁴ Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.</p> <p>⁵ Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.²</p>	<p>² Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.</p> <p>³ Biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.</p> <p>⁴ Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebände entsorgt werden können.</p> <p>⁵ Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden (z.B. Biogene).</p> <p>⁶ Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.²</p>
<p>§ 2 Aufsicht und Ausführung</p> <p>¹ Die Aufsicht über die gesamte Abfallbewirtschaftung sowie die Ablagerung von Abfällen obliegt dem Gemeinderat.</p> <p>² Im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde erfolgt die Abfallentsorgung durch eigene Gemeindedienste und fremde öffentliche oder private Unternehmen, mit welchen der Gemeinderat einen Vertrag abschliesst.</p>	<p>§ 4 Zuständigkeiten</p> <p>¹ [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in ihrem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.</p> <p>² [Als Mitgliedsgemeinde des Abfall-Zweckverbands [...]] überträgt die Gemeinde die in den Statuten und durch Entscheid der Aktionärsversammlung festgelegten Aufgaben [dem/der ...].</p>	<p>§ 4 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in seinem Gebiet aus und vollzieht das Entsorgungsreglement.</p>

² Auflistung der Abfälle in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen.

<p>³ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung periodisch im Lausner Anzeiger, auf der Web-Site oder mit geeigneten Merkblättern über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwertung und Entsorgung von Abfällen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann zur Lösung Ihrer Aufgaben mit den anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten.</p>	<p>³ [Die Gemeinde stimmt ihre Tätigkeiten und Angebote mit denen des Abfall-Zweckverbandes ab. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche, in denen [die/der] weitgehende Dienstleistungen für die Gemeinden erbringt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abfuhr von Kehricht und Sperrgut; b) Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, c) Entsorgung von Sonderabfällen; d) Information und Beratung.] <p>⁴ Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.</p> <p>⁵ [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] koordiniert ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.</p> <p>⁶ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.</p> <p>⁷ [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.</p>	<p>² Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Entsorgungsreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.</p> <p>³ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.</p>
<p>§ 4 Abfuhrayon und Definition</p> <p>¹ Die Kehrichtabfuhr umfasst alle Liegenschaften, in welchen regelmässig Siedlungsabfälle aus Haushalten und Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft,</p>	<p>§ 5 Information</p> <p>¹ [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich</p>	<p>§ 5 Information</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den</p>

<p>deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist, anfallen.</p> <p>² Wiederverwertbare Abfälle aus gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben, die in Art und Menge nicht mit jenen von Haushaltungen vergleichbar sind, dürfen nicht den Sammelstellen übergeben werden.</p>	<p>über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Er/Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.</p> <p>³ Der Gemeinderat erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.</p> <p>³ Der Gemeinderat erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.</p>
<p>§ 7 Abfallgefässe Der Abfall ist wie folgt bereitzustellen:</p> <p>a) In handelsüblichen Kehrriechtsäcken, versehen mit Gebührenmarken, die dem Volumen entsprechen oder mit gemeindeeigenen, farbigen Kehrriechtsäcken.</p> <p>b) In Containern, die ausschliesslich mit Säcken, welche mit entsprechender Anzahl Gebührenmarken versehen sind oder mit gemeindeeigenen, farbigen Kehrriechtsäcken gefüllt werden.</p> <p>c) In Gewerbecontainer. Diese werden pro Leerung verrechnet.</p>	<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber</p> <p>¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.</p> <p>² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.</p> <p>³ Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat</p>	<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber</p> <p>¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.</p> <p>² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.</p> <p>³ Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, zu vergraben, versickern zu lassen, unbefugterweise zu verbrennen, in die Kanalisation oder in Gewässer, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht vorgesehen sind.³</p> <p>⁴ Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat</p>

³ Art. 26, Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991, SGS 780

	<p>gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.</p> <p>⁴ Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.</p> <p>⁵ Es ist verboten Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten.</p>	<p>gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.</p> <p>⁵ Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.</p>
<p>§ 6 Bereitstellung Die Abfuhrstrecke wird vom Gemeinderat bestimmt. Die Abfallsäcke und Abfallcontainer sind an den, vom Gemeinderat bestimmten, vorgesehenen Plätzen zu deponieren. Bei der Bezeichnung dieser Stellen ist darauf zu achten, dass für die Bevölkerung ausgenommen Nebenhöfe, keine unzumutbar langen Wege entstehen. Die Abfallsäcke und Abfallcontainer dürfen erst am Abfuhrtag an den bezeichneten Plätzen bereitgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallcontainer umgehend zurückzunehmen. Der Fahrzeug- und Fussgängerverkehr darf durch die bereitgestellten Abfallsäcke und die Abfallcontainer nicht behindert werden.</p> <p>§ 8 Abfuhr Die Abfuhrtage werden vom Gemeinderat bestimmt. An Feiertagen fällt die Abfuhr in der Regel ersatzlos aus.</p> <p>§ 9 Definition Als Sperrgut gelten Abfälle, welche infolge ihrer Grösse, ihres Gewichtes oder ihrer Art nicht in einem offiziellen Abfallsack übergeben</p>	<p>§ 7 Kehricht und Sperrgut ¹ [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] organisiert eine Abfuhr [oder Unterflur Sammelcontainer] für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr [oder Sammelstellen] erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.</p> <p>² Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.</p>	<p>§ 7 Kehricht und Sperrgut ¹ Der Gemeinderat organisiert eine Abfuhr oder Sammelcontainer für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr oder Sammelstellen erfassen alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.</p> <p>² Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Die Gemeindeverwaltung legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Sie kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.</p>

<p>§ 16 Wiederverwertbare Abfälle Definition Die Gemeinde betreibt, organisiert oder unterstützt verschiedene Sammlungen bzw. Sammelstellen von wiederverwertbaren Abfällen. Angebot und Termine können dem Entsorgungskalender entnommen werden. Wiederverwertbare Abfälle aus gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben, die in Art und Menge nicht mit jenen von Haushaltungen vergleichbar sind, dürfen nicht den Sammelstellen übergeben werden.</p>	<p>§ 8 Separatsammlungen Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.⁴</p> <p>Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.</p> <p>Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.</p> <p>Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.</p>	<p>§ 8 Separatsammlungen ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Alu/Weissblech, Papier, Karton, Metalle, Biogene Abfälle, Kunststoffe sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.⁴</p> <p>² Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen anpassen.</p> <p>³ Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.</p> <p>⁴ Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.</p>
<p>§ 12 Definition Als kompostierbare Abfälle gelten organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, wie z.B. Gras-, Baum- und Heckenschnitt, Laub, Unkraut, Stroh, Kleintiermist, Gemüse- und Rüstabfälle etc.</p> <p>§ 14 Häckseldienst Für die Eigenkompostierung der Grobgrünabfälle organisiert die Gemeinde einen Häckseldienst.</p>	<p>§ 8.1 Biogene Abfälle ¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt; b. soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt, c. einen Häckseldienst organisiert. 	<p>§ 8.1 Biogene Abfälle ¹ Die Gemeinde organisiert die Abfuhr der biogenen Abfälle mittels der Bio-/Grünabfuhr.</p> <p>² Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst und vermittelt diesen bei Bedarf.</p>

⁴ Art. 13, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, (Abfallverordnung VVEA) vom 4. Dezember 2015
Stand 14.10.2024 –ck-

<p>§ 15 Grünabfuhr, Grünannahme Für Grünabfälle, bei denen eine Eigenkompostierung nicht möglich oder unzumutbar ist, bietet die Gemeinde Sammelstellen oder eine Grünabfuhr an. Die Benutzung der Sammelstellen und der Grünabfuhr ist gebührenpflichtig.</p>	<p>Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p>	<p>³ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p>
<p>§ 18 Aus Haushaltungen Sonderabfälle und Problemabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Batterien aller Art, Akkumulatoren - Medikamente, Quecksilber-Thermometer - Pflanzenbehandlungsmittel - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, FCKW-haltige Schäume etc.) - Labor- und Fotochemikalien - Reinigungs- und Pflegemittel - Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen - Kosmetika - Elektrische und elektronische Geräte (z.B. Computer, Kühlgeräte, TV etc.) <p>Bei der Entsorgung dieser Abfälle sind die Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde strikte zu beachten. Alle Sonderabfälle sind möglichst dem Bezugsort zurückzugeben. Der Gemeinderat ist befugt, für die Aufnahme solcher Abfälle spezielle Sammlungen durchzuführen.</p> <p>Details zu Angebot und Terminen können dem Entsorgungskalender entnommen werden.</p>	<p>§ 8.2 Sonderabfälle ¹ Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden. ² Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.</p>	<p>§ 8.2 Sonderabfälle ¹ Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden. ² Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.</p>

§ 9 Bereitstellung der Abfälle

Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.

Kehrichtsäcke und Abfallgebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Die Abfälle sind gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 wie folgt bereitzustellen:

[in den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken/ in Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken] [an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten];

Brennbares Kleinsperrgut gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde.

§ 9 Bereitstellung der Abfälle

¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.

² Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Bereitstellung muss bis 07.00 Uhr des Abfuhrtags erfolgen. Abfälle in Containern oder Gebinden müssen so bereitgestellt werden, dass eine Inhaltskontrolle vor der Abfuhr möglich ist.

Verunreinigungen durch aufgerissene Säcke o.ä. sind durch diejenigen Personen zu entfernen, die den Abfall deponiert haben.

Die Verkehrsteilnehmenden dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.

³ Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

⁴ Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

In Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten;

Brennbares Sperrgut kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden;

Für nicht brennbare Gegenstände gelten die speziellen Regelungen im Entsorgungskalender der Gemeinde;

In normgerechten Containern mit Jahresvignetten für die Biogenen Abfälle.

	<p>Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Abfall-Containern anordnen.</p> <p>Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.</p>	<p>⁵ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Entsorgungscontainern anordnen.</p> <p>⁶ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.</p>
	<p>§ 10 Verursacherprinzip</p> <p>Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.</p> <p>Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.</p>	<p>§ 10 Verursacherprinzip</p> <p>¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.</p> <p>² Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung), eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.</p>
<p>§ 3 Gebühren</p> <p>¹ Für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut erhebt die Gemeinde mengen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren, welche den Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.</p> <p>² Für die Abfuhr von Gartenabfällen erhebt die Gemeinde eine Gebühr.</p> <p>³ Die Gebührensätze werden im Anhang zum Reglement festgelegt.</p>	<p>§ 11 Gebühren</p> <p>¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer [Grundgebühr und] mengenabhängigen Gebühren, mit der mindestens 2/3 der Abfallrechnung finanziert werden.</p> <p>²Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt. [oder Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung fest].</p>	<p>§ 11 Gebühren</p> <p>¹ Die Gebühren werden Mengenabhängig erhoben und finanzieren die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.</p> <p>² Die Höhe der Gebühren werden im Rahmen des Budgetprozesses festgelegt und von der Einwohnerversammlung genehmigt.</p>

	<p>§ 11.1 Mengengebühren Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht [oder Volumen] für folgende Abfallarten erhoben: [Kehricht], [Sperrgut], [biogene Abfälle], [weitere Fraktionen]. [gewichtshabhängige Konzessionsabgabe für private Sammlungen von Siedlungsabfällen].</p>	<p>§ 11.1 Mengengebühren Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, biogene Abfälle, Kunststoffsammlsäcke und Metall.</p>
	<p>§ 11.2 Grundgebühren Die Grundgebühren werden pro [Wohneinheit /oder Eigentümer/ oder Betrieb] jährlich erhoben.</p> <p>Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach [Bemessungsgrundlage angeben, z.B. Pauschalbetrag pro Betrieb, Abstufung nach Betriebsgrösse] erhoben.</p> <p>Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.</p>	
	<p>§ 12 Abfallrechnung Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung welche umfasst: a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.</p> <p>Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.</p>	<p>§ 12 Abfallrechnung ¹ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, diese umfasst: Die Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben;⁵ Die übrigen Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung. ² Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.</p>
	<p>§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten.</p>	

⁵ Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden
Stand 14.10.2024 –ck-

	Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen.	
	<p>§ 14 Vollzug Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, dass es von der der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird. Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren gemäss diesem Reglement fest.</p>	<p>§ 13 Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. ² Er wacht darüber, dass es von der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird. ³ Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren gemäss diesem Reglement fest.</p>
	<p>§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.</p> <p>Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.</p>	<p>§ 14 Kontrollen und Kostenüberbindung ¹ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.</p> <p>² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.</p>
	<p>§ 16 Rechtsschutz Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p>§ 15 Rechtsschutz Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Hiervon ausgenommen sind provisorische Bussenverfügungen und Strafbefehle nach § 16 dieses Reglements. Die Rechtsmittel gegen diese richten sich nach den § 81 ff. GemG.</p>
<p>§ 20 Übertretungen ¹ Übertretungen dieses Reglementes und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat geahndet. Es können Geld-bussen bis zu Fr. 5'000.-- (§ 15</p>	<p>§ 17 Strafbestimmungen Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.</p>	<p>§ 16 Strafbestimmungen ¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu CHF 5'000 bestraft werden.</p>

<p>Gemeindegesezt) ausgesprochen werden. In Bagatellfällen ist eine Verwarnung möglich.</p> <p>² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert zehn Tagen beim Strafgerichtspräsidentium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig (§ 82 Gemeindegesezt).</p>	<p>Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>Mit Busse wird bestraft:</p> <p>wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebände (Gebührenmarken /-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9);</p> <p>wer Abfallgebände nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9);</p> <p>wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9);</p> <p>wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 9);</p> <p>wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6);</p> <p>wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.;</p> <p>wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6);</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.</p>	<p>² Wird die provisorische Bussenverfügung nicht innert 10 Tagen bezahlt oder wird sie bestritten, wird ein Strafverfahren nach § 81a Absatz 4 und § 81 Absatz 1 des Gemeindegesezt vor dem Bussenausschuss der Einwohnergemeinde Lausen durchgeführt (Anhörung).</p> <p>³ Mit Busse wird bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebände (Gebührenmarken /-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9); - wer Abfallgebände nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9); - wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9); - wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 9); - wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6); - wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.; - wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6); - wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.
<p>§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>¹ Das Abfallreglement vom wird aufgehoben.</p> <p>² Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion am(Datum) in Kraft.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>¹ Das Abfallreglement vom 01. Januar 2012 wird aufgehoben.</p> <p>² Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft.</p>

<p>Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. September 2011.</p> <p>Namens der Einwohnergemeindeversammlung Der Präsident: Der Verwalter: <i>Ernst Dill Thomas von Arx</i></p>		<p>Der Präsident: Der Verwalter: Peter Aerni Andreas Neuenschwander</p> <p>Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Reglement mit Entscheid Nr. ■■■ genehmigt. Das Reglement tritt am ■■■ in Kraft.</p>
Entfallene §		
<p>§ 10 Höchstmasse Für das Sperrgut gelten folgende Höchstmasse: a) Länge/Breite/Höhe: max. 200 / 100 / 50 cm b) Volumen: 0,5 m³ Gewicht: 30 kg</p>		
<p>§ 11 Bereitstellung Für die Bereitstellung des Sperrgutes gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 6 dieses Reglementes. Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass der Auflad und die Abfuhr möglichst rationell und gefahrlos erfolgen kann. Nicht als Sperrgut gelten: Sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte, diese müssen dem Händler, Lieferanten oder Hersteller zurückgegeben, resp. an eine spezialisierte Entsorgungsfirma weitergeleitet werden.</p>		
<p>§ 13 Private Eigenkompostierung Die privaten Grundeigentümer sind gehalten, die organischen Abfälle möglichst auf ihrem eigenen Grundstück zu kompostieren.</p>		
<p>§ 17 Sammlungen und Sammelstellen Der Gemeinderat bezeichnet die Sammelstellen und sorgt für eine ordentliche und umweltgerechte Sammlung, Aufbewahrung, Abfuhr und Wiederverwertung dieser Abfälle. Die Bevölkerung ist verpflichtet, Abfälle den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen zuzuführen und die Separatsammlungen zu benutzen.</p>		

Details können dem Entsorgungskalender entnommen werden.		
§ 21 Ersatzvornahme Vorschriftswidrig abgelagerte Abfälle werden zudem auf Kosten (inkl. Verwaltungsaufwand) des Verursachers entfernt und fachgerecht entsorgt.		
§ 23 Bisherige Bestimmungen Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisherige „Abfall-Reglement“ vom 3. Dezember 1998 aufgehoben.		